

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 23**

**Jahrgang 60**

**Erscheinungstag 27.10.2022**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
91	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2023	333
92	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	334
93	Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven; Aufhebung der Konzentrationszone zur Windenergienutzung	335 – 337
94	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm	338 – 340
95	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven; Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten	341 – 343
96	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 70 „Flughafen Münster-Osnabrück“, 1. Änderung	344 – 346
97	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93.11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm“	347 - 348
98	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	349 - 351

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

99	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2.4 „Emsaue Süd“ 1. Änderung	352 - 355
100	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“	356 - 359

## Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2023 ab dem 27. Oktober 2022 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, voraussichtlich bis zum 14. Dezember 2022, während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 118, Stadtkämmerer), Rathausstr. 6, 48268 Greven, öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Greven in öffentlicher Sitzung.

Greven, 27.10.2022

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Roman Demydchenko, die letzte bekannte Anschrift lautet Jasna 21/46; 84-100 Slawiansk Region Donetsk / Ukraine ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 03.08.2022 (Az.: 301213/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 27.10.2022

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

# AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGSBE- SCHLUSS

## der 16. Änderung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Aufhebung der Konzentrationszone zur Windenergienutzung

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, den vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 10.03.2016 gefassten Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die gefassten Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB aufzuheben.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„IV. Beschluss zur formellen Beendigung des Verfahrens zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans

*Das Verfahren zur Durchführung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beendet. Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 10.03.2016 zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird aufgehoben. Die Beendigung des Verfahrens wird im Amtsblatt der Stadt Greven bekannt gemacht.“*

Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der 16. Flächennutzungsplanänderung war es, die Ausschlusswirkung der „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ aufzuheben.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

## 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

ohne Maßstab  
07.07.2016



# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

## der 34. Änderung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes*

*Die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.



Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bleibelasteten Fläche. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,8 ha.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

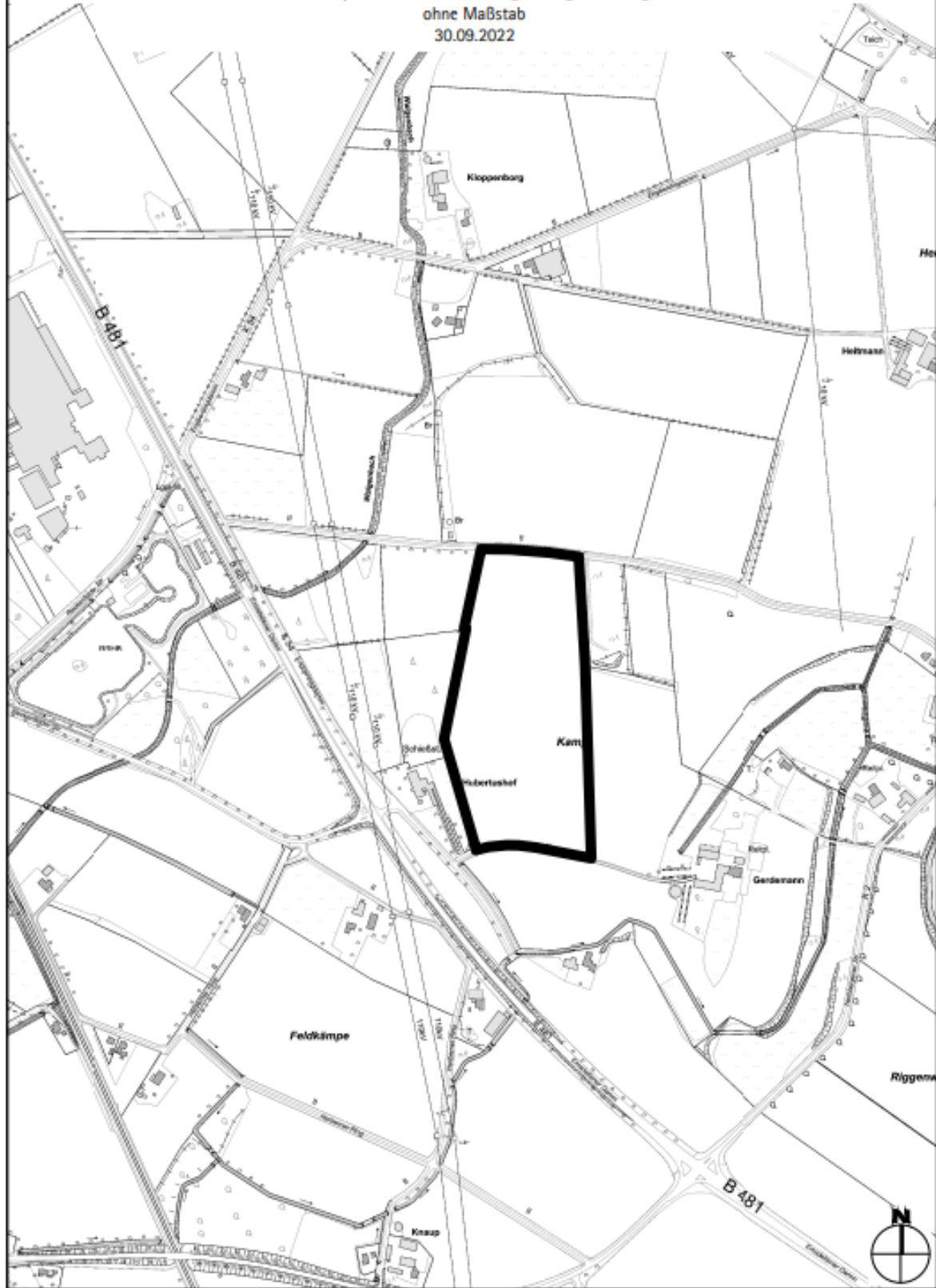
Dietrich Aden

Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

## 34. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm"

ohne Maßstab  
30.09.2022



# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

## der 35. Änderung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

### *„I. Beschluss der Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes*

*Die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven zur Aufhebung der Windkonzentrationszone im Bereich Vosskotten wird beschlossen. Mit dieser Aufhebung entfällt auch die Ausschlusswirkung für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB. Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

### *II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

### *III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Aufhebung der Windkonzentrationszone im Bereich Vosskotten. Durch die Aufhebung entfällt auch die Ausschlusswirkung für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

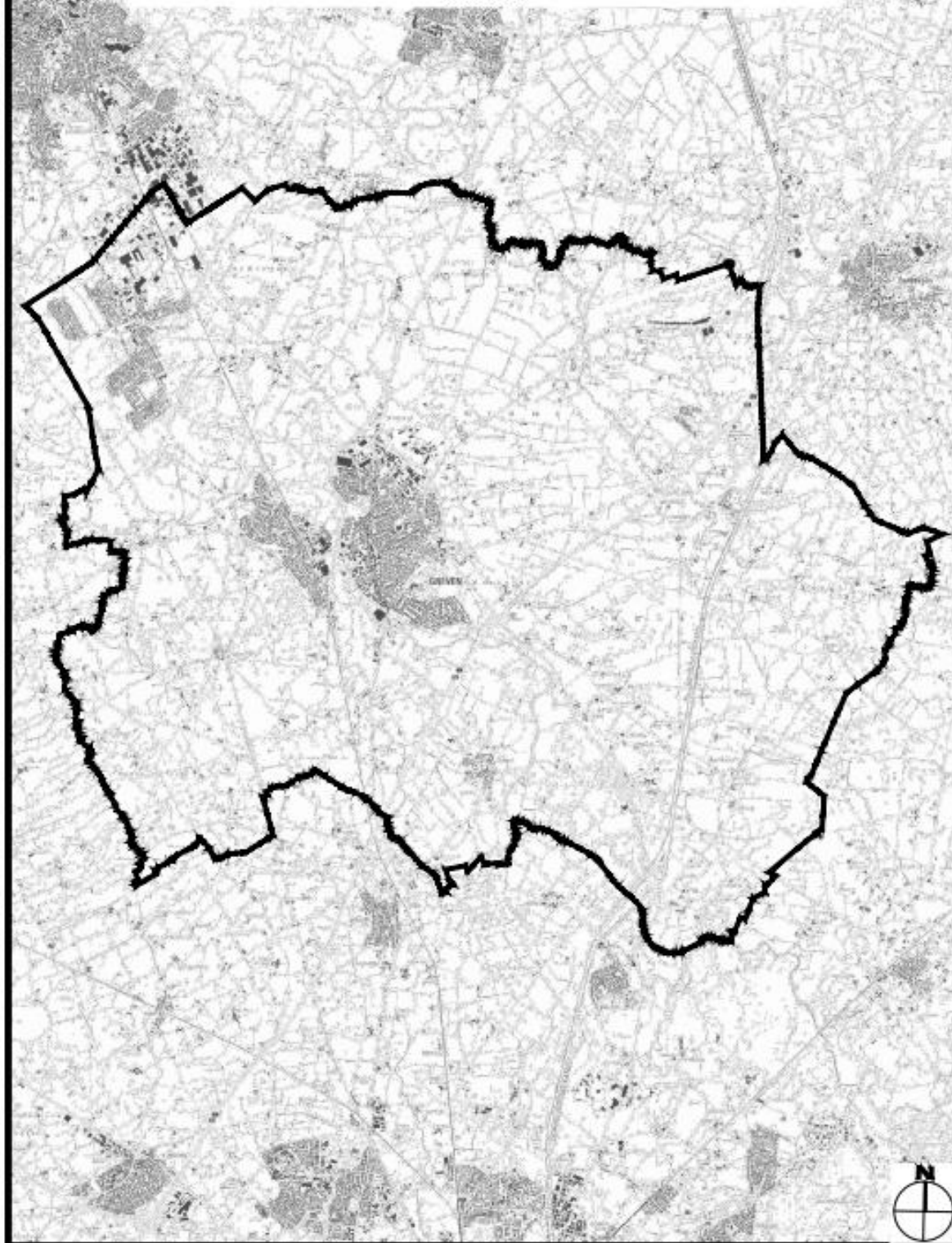
Dietrich Aden

Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

35. Änderung des Flächennutzungsplans  
"Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der  
Windenergie im Bereich Vosskotten"

ohne Maßstab  
23.09.2022



# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 70

"Flughafen Münster – Osnabrück", 1. Änderung

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Flughafen Münster – Osnabrück“, 1. Änderung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes*

*Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Flughafen Münster – Osnabrück“, 1. Änderung wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umnutzung des Terminals 1 für insbesondere flughafenaffine gewerbliche Nutzungen.

### **Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB**

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag – Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung oder im Planungsportal der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> unterrichten und sich bis zum **11.11.2022** zur Planung äußern. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [stadtplanung@stadt-greven.de](mailto:stadtplanung@stadt-greven.de) übermittelt werden.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



# GELTUNGSBEREICH

Bebauungsplan Nr. 70  
"Flughafen Münster - Osnabrück", 1. Änderung

ohne Maßstab  
26.09.2022

## Flughafen Münster-Osnabrück





# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

## **für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93.11 "Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm"**

---

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93.11 wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„I. Beschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes*

*Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93.11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm“ wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

*II. Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.*

*III. Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB*

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bleibelasteten Fläche. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,8 ha.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

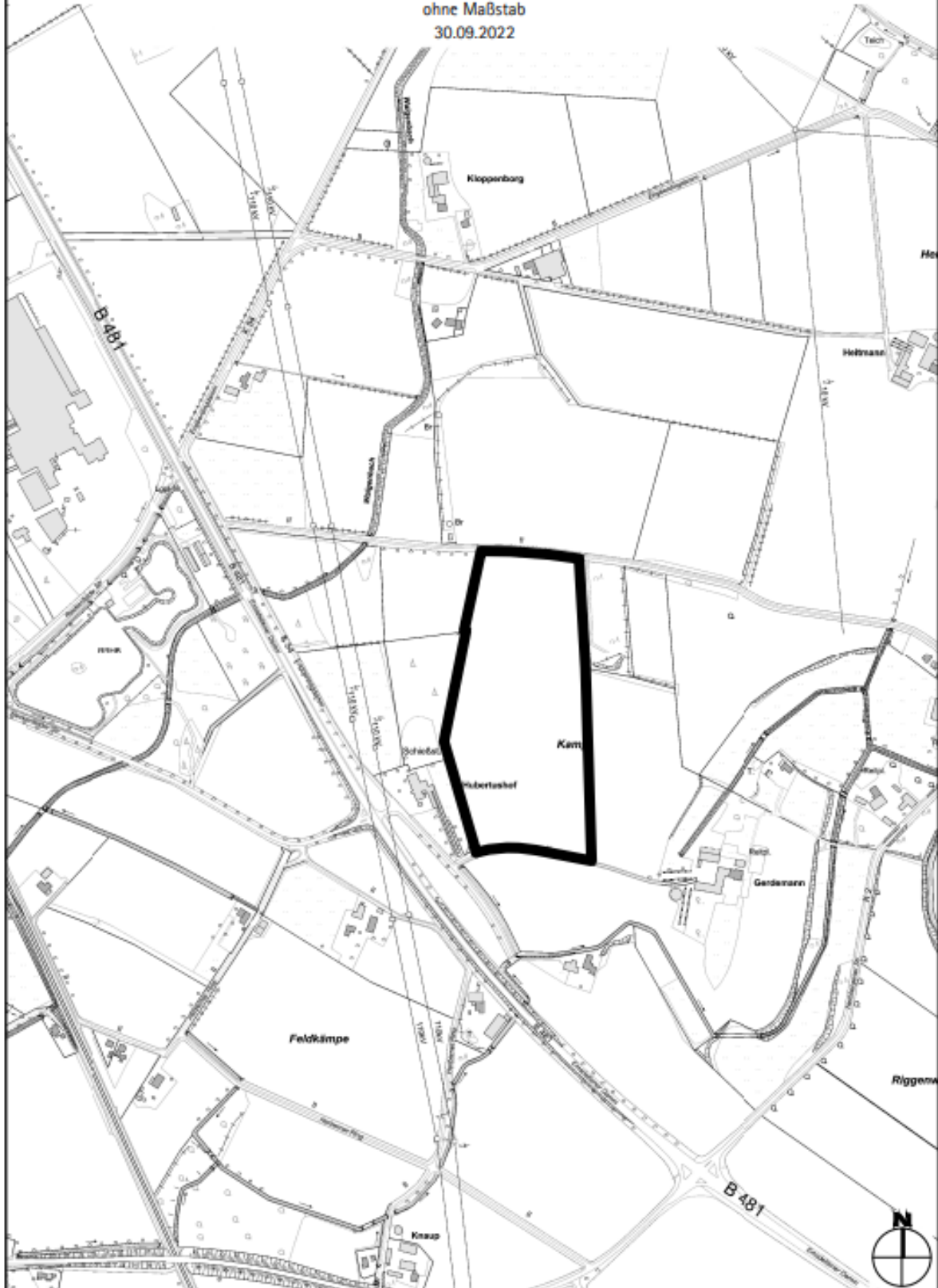
Dietrich Aden

Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 93.11 "Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm"

ohne Maßstab  
30.09.2022



# **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICH- KEIT**

## **zum Bebauungsplan Nr. 80**

### **„AirportPark FMO“ – 3. Änderung**

---

---

Zu dem o. a. Bebauungsplan wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes ist, dass die Firma Fiege die Entwicklung eines Innovationsstandortes mit einer logistischen Nutzung mit Anschluss an die direkt angrenzende Fiege Systemzentrale plant. Primäres Ziel von Fiege ist es in der neuen Immobilie im laufenden Logistikgeschäft als „operatives Labor“ innovative Logistiktechnologien zu implementieren, zu testen und weiterzuentwickeln. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 02.12.2021 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, in der Zeit vom:

**28.10.2022 bis 28.11.2022**

In dieser Zeit wird die Öffentlichkeit während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an [stadtplanung@stadt-greven.de](mailto:stadtplanung@stadt-greven.de) übermittelt werden.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

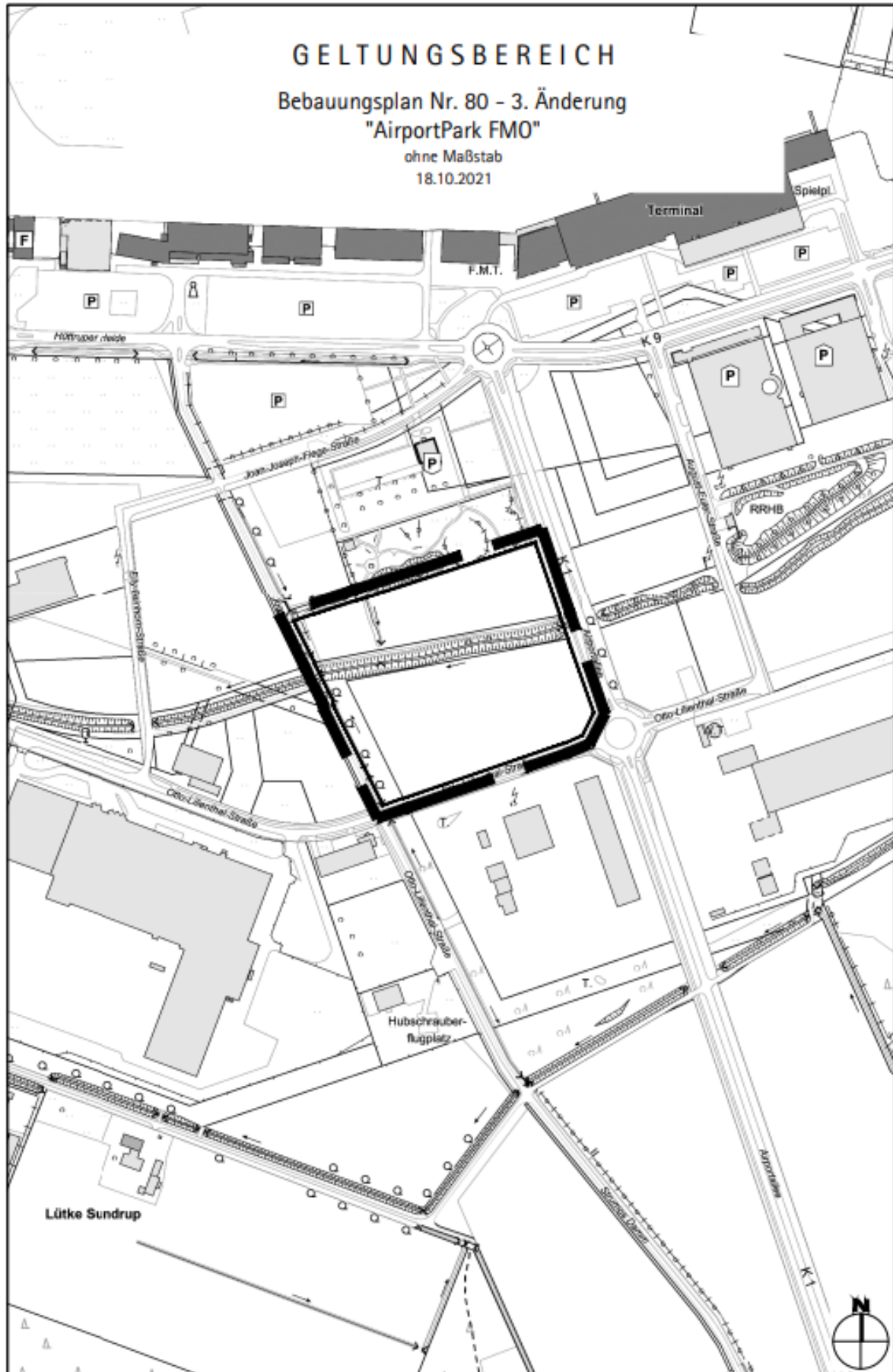
Dietrich Aden

Bürgermeister

# GELTUNGSBEREICH

## Bebauungsplan Nr. 80 - 3. Änderung "AirportPark FMO"

ohne Maßstab  
18.10.2021



# **BEKANNTMACHUNG**

## des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2.4 „Emsaue Süd“ 1. Änderung

---

---

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 2.4 „Emsaue Süd“ 1. Änderung wird gem. § 10 BauGB als  Sitzung beschlossen.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Ziel und Zweck der Planung ist den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Greven in seiner Funktion zu schützen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine zu befürchtende städtebauliche Fehlentwicklung durch eine Verfestigung sowie schleichende Erweiterung kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche vermieden werden.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2022 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

*„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“*

*„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“*

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

*„(1) Unbeachtlich werden*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

**§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, den 27.10.2022

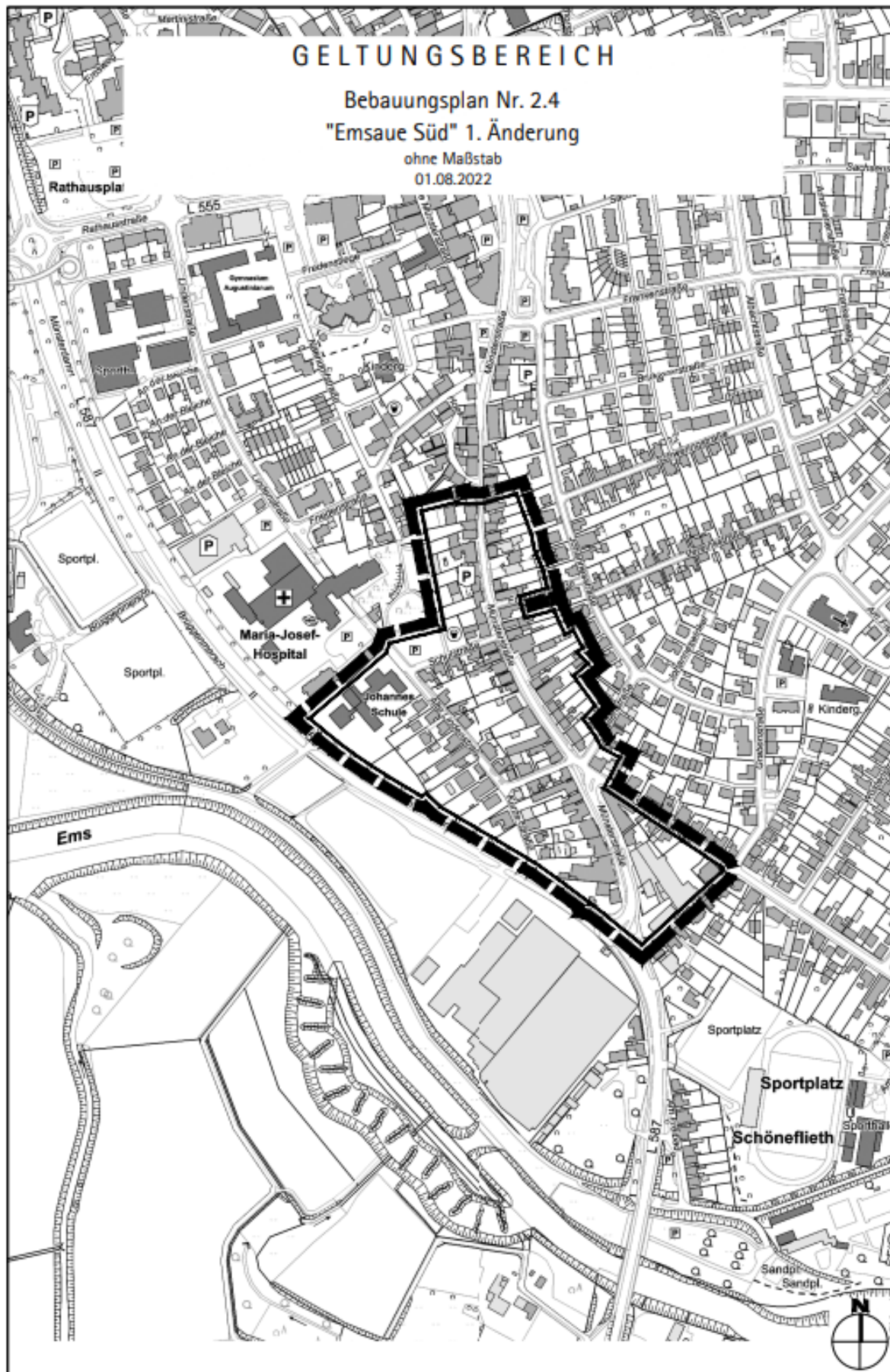
Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister





# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan**

### **Nr. 90.2**

### **„AirportPark FMO – östliche Erweiterung“**

---

---

#### **Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

*Der Bebauungsplan Nr. 90.2 „AirportPark FMO – östliche Erweiterung“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Dienstleistungs- und Gewerbezentrums „AirportPark FMO“ südlich des Flughafen Münster-Osnabrück. Aufgrund der weitgehend abgeschlossenen Vermarktung der zur Verfügung stehenden Flächen und einer gleichzeitig bestehenden kontinuierlichen Nachfragesituation – insbesondere größerer Gewerbeflächen – sollen weitere Flächenpotenziale verfügbar gemacht werden.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2022 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf folgenden Flurstücken ausgeglichen:

- Gemarkung Metelen, Flur 59, Flurstück 208 (Teilfläche von 3.417 m<sup>2</sup>),
- Gemarkung Lienen, Flur 42, Flurstück 550 (Teilfläche von 24.293 m<sup>2</sup>),
- Gemarkung Lienen, Flur 40, Flurstück 293 (Teilfläche 5.126 m<sup>2</sup>),
- Gemarkung Hörstel, Flur 30, Flurstücke 24 und 52 (Teilflächen von insg. 49.245 m<sup>2</sup>).

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

## **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

*„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“*

*„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“*

### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

